

Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Koserow

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Koserow, nachfolgend Badestrand.

(2) Zum Strandgebiet gehören der Bereich von Strandabgang 6 A bis Strandabgang 6 N. Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß einschließlich der Deich- und Dünenübergänge.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch am Strand wird nach folgenden Nutzungsarten beschränkt:

Strandkorbstellflächen

Verkaufsstellflächen

Ambulanter Handel

Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten

Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielgeräten sowie Erholungseinrichtungen

Aufstellen von Sportgeräten für Mannschaftssport (Volleyball)

Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Kinderspiele und dgl. ohne bauliche Anlagen)

Die Nutzungsarten der einzelnen Strandabschnitte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verhalten am Strand

(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Verunreinigungen jeglicher Art zu unterlassen.

(2) Dünen, Deiche und Buhnen sind Küstenschutzanlagen. Das Betreten der Dünen, Deiche und Buhnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

(3) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.

(4) Das Reiten oder Führen von Pferden ist am Strand verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde Ostseebad Koserow im Einvernehmen mit dem StALU erteilt werden.

(5) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet. In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 bis 08.00 Uhr, außerhalb dieses Zeitraumes ganztägig geangelt werden.

(6) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK-Strand) ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 4 Baden

(1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) In dem Strandabschnitt vom Strandübergang 6 B bis zum Strandübergang 6 M, erfolgt in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Die Besetzung aller Rettungsstationen erfolgt mit dem ersten Ferienbeginn eines Bundeslandes. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.

(3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:

- a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
- b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
- c) Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot.

§ 5 Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben ist an folgenden Strandabschnitten erlaubt:

- a) Strandabgang 6B-Spielgerät bis Strandabgang 6G östlich der Seebrücke
- b) Strandabgang 6G westliche der Seebrücke
- c) Strandabgang 6H1 bis 6i (Hundestrand)

Die Aufstellung der Strandkörbe gewerblicher Vermieter (ab 8 Strandkörben) richtet sich nach gesonderten durch die Gemeinde zu vergebenden Verträgen. Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

(2) Bei der Vergabe von Genehmigungen zur Aufstellung von Strandkörben wird je Strandkorb eine notwendige Fläche von 25 m² zu Grunde legt. Die Berechnung der maximal aufzustellenden Strandkörbe je Strandabschnitt unter Absatz 1 a-c ergibt sich aus den Anlagen 3-6 zu dieser Satzung.

(3) Der Strandkorb darf nicht vor dem 15. März aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt sein. Die Gemeinde Ostseebad Koserow kann den Aufstellungszeitraum verlängern oder verkürzen.

(4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseebad Koserow zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(5) Der An - und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels Strandkorbkarre erfolgen. Der Transport mittels Kraftfahrzeug bedarf der Sondergenehmigung der Gemeinde.

(6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer oder optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Ostseebad Koserow, vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.

(7) Aufgrund der Besonderheit des Strandabschnittes 6 G westlich der Seebrücke haben die dortigen Strandkorbvermieter bis zu 5 ganztägige Veranstaltungen pro Jahr zu dulden. Im Falle einer solchen Veranstaltung mit öffentlichem Interesse haben die dortigen Strandkorbvermieter die vollständige Einschränkung der Vermietung bis zu 24 h zu dulden. Darüber hinaus zahlt der Veranstalter den von der Veranstaltung betroffenen Strandkorbvermietern eine Entschädigung von 6,00 € pro Tag, max. für 20 Strandkörbe.

§ 6

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

(1) Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, sind außerhalb des Strandüberganges 6 H unzulässig. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.

(3) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Motoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über den Strandzugang 6 H erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m - Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen. Das Abstellen des Fahrzeuges und des Trailers im Strandbereich ist ausgeschlossen.

(4) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.

§ 7

Sport am Strand

(1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Ostseebad Koserow ausgewiesenen Strandabschnitten gestattet.

(2) Die Benutzung von Lenkdrachen am Strand darf nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Strand- und Badebetriebes führen.

§ 8

Gewerbe am Strand

(1) Für die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Koserow. Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Der mobile Verkauf von Eis, Getränken und Imbissprodukten im Strandbereich erfolgt ausschließlich mittels manuell bzw. elektro betriebener Fahrzeuge. Die Genehmigung zum mobilen Verkauf wird an maximal 2 Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Zuge einer Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren.

(3) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

(4) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 9

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

(1) Für alle Strandabschnitte können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und für mobile Verkaufseinrichtungen, beantragt werden. Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (z.B. Gewerbezentralregisterauszug) des Antragstellers, sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehener Bauten) beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

(5) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Genehmigung nach § 87 Abs. 5 LWaG

(1) Die Genehmigung nach § 9 der Satzung kann auch folgende nach § 87 Abs. 1 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzungen umfassen:

1. Das Einrichten von Netztrockenplätzen und von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge oder

2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art.

(2) Genehmigungen die Regelungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthalten, können für die Fischerei ganzjährig erteilt werden, im Übrigen sind sie auf die Badesaison zu befristen.

(3) Die Liegeplätze der Wasserfahrzeuge und die abgelagerten/aufgestellten Gegenstände (sowie etwaige Netztrockenplätze auf dem Strand) müssen einen Mindestabstand von 3 m zum seeseitigen Dünenfuß (entspricht der seeseitigen Dünenabspannung) einhalten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen des § 3 (1) andere Strandnutzer beeinträchtigt oder den Strand verunreinigt,
- b) entgegen § 3 (2) die Dünen, den Deich oder die Bühnen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt,
- c) den Strand entgegen den Vorschriften des § 3 (3) mit Fahrzeugen befährt,
- d) entgegen § 3 (4) in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt,
- e) entgegen § 3 (5) angelt,
- f) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 5 im Strandgebiet aufstellt,
- g) entgegen § 6 Wasserfahrzeuge im Strandgebiet anlandet, lagert oder betreibt,
- h) entgegen § 7 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
- i) entgegen § 8 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt.

(2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 16.05.2013


D. Kronenfeld
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.05.2013



Anlage 1

Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Strandabschnitten (§ 2 der Satzung)

	von	Aufgang	bis	Aufgang
1. Stellflächen für Strandkörbe :	6 B-Spielgerät		6 G	
	6 H1		6 i	
2. Verkaufsstellflächen				
3. mobiler Handel	6 A		6 N	
4. Stellflächen für Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte:	6 H			
5. Stellflächen für Sport- und Spielgeräte:	6 B, 6 H, 6 L			
6. Sportstrand:	6 H			
7. Strandabschnitt für Veranstaltungen:	6 G-6 H, 6 L			

Anlage 2

Gebühren für die Sondernutzung am Strand (§ 10 Abs. 3 der Satzung)

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Aufstellen eines Strandkorbes | jährlich 30,00 € je Strandkorb |
| 2. Aufstellen eines Verkaufsstandes | 2,00 € pro qm/Tag |
| 3. Mobiler Verkaufswagen | nach gesonderter Vereinbarung |
| 4. Surfschule/Surfbrettvermietung | 0,50 € pro qm/Tag |
| 5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen | 0,50 € pro qm/Tag |
| 6. Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielgeräten (Trampolin, Bungee Trampolin, Riesenrutsche und dgl.) | 0,50 € pro qm/Tag |
| 7. Veranstaltungen | 25,00 € bis 1.000,00 € |

Anlage 3

Ausgehend von einer durchschnittlichen Aufstellfläche je Strandkorb von ca. 1 m² zuzüglich entsprechend notwendiger Erholungsfläche wird als Grundlage für die Berechnung der maximalen Anzahl aufzustellender Strandkörbe eine benötigte Fläche von 25 m² je Strandkorb zu Grunde gelegt. Diese Fläche gewährleistet die Ordnung innerhalb der Strandkörbe und deren Nutzern und ermöglicht die angestrebte Erholungsfunktion.

§ 5 Abs. 1 a) der Satzung:

Strandabgang 6B-Spielgerät bis Strandabgang 6G östlich der Seebrücke

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung der dünenseitigen Laufbretter sowie eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 3-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt: 15 m tief x 500 m lang = 7.500 m²
7.500 m² : 25 m²/Strandkorb
= 300 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 300 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 b) der Satzung:

Strandabgang 6G westliche der Seebrücke

Unter Berücksichtigung der Zufahrt für das Rettungsboot der Wasserrettung unterhalb des Hauptrettungsturmes ergibt sich an diesem Strandabschnitt:

Aufstellfläche gesamt: 20 m tief x 25 m lang = 500 m²
500 m² : 25 m²/Strandkorb
= 20 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 16 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 c) der Satzung:

Strandabgang 6H1 bis 6I (Hundestrand)

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung der dünenseitigen Laufbretter sowie eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 2-reihig möglich.

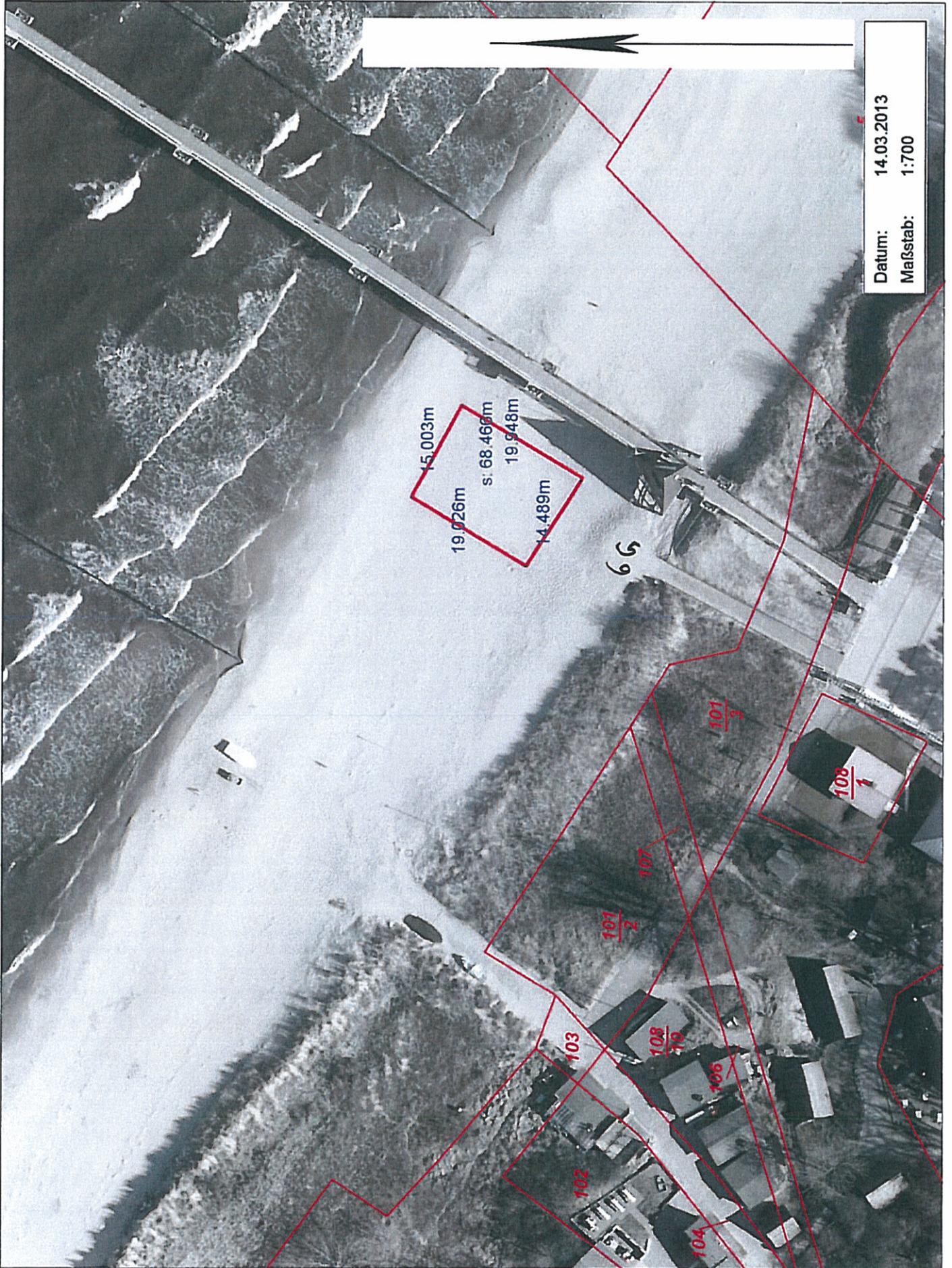
Aufstellfläche gesamt: 10 m tief x 150 m lang = 1.500 m²
1.500 m² : 25 m²/Strandkorb
= 60 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 60 Strandkörbe aufgestellt werden.

Anlage 4



Anlage 5



Anlage 6



Ergänzungen für Strandsatzung:

§3: Ergänzung des bestehenden Paragraphen oder eigener § Tiere am Strand

(1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 09:00 - 18:00 Uhr nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang.

(2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Das Reiten ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an dem besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitt, zwischen Strandaufgang 6K und Strandaufgang 6N, in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr, gestattet. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. Als Zugang zum Reiterstrand ist der Strandaufgang 6K zu nutzen. **(anstelle aktuell §3(4))**

(4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

Änderung des aktuellen §3 (6): Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK) ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet (FKK-Strand sowie Mischbereich).

Ergänzung des Punktes Aufsicht – dadurch Möglichkeiten der Kontrolle des Strandvogtes:

(1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

Änderung §5 Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben ist an folgenden Strandabschnitten erlaubt:

a) Strandabgang 6B-Spielgerät bis Strandabgang 6G östlich der Seebrücke

b) Strandabgang 6G westlich der Seebrücke

c) Strandabgang 6H1 bis 6i (Hundestrand)

d) Strandabgang 6A

e) Strandabgang 6K-6L

Die Aufstellung der Strandkörbe gewerblicher Vermieter (ab 8 Strandkörben) richtet sich nach gesonderten durch die Gemeinde zu vergebenden Verträgen. Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

(2) Bei der Vergabe von Genehmigungen zur Aufstellung von Strandkörben wird je Strandkorb eine notwendige Fläche von 20 m² zu Grunde legt. Die Berechnung der maximal auf zustellenden Strandkörbe je Strandabschnitt unter Absatz 1 a-e ergibt sich aus den Anlagen 3-8 zu dieser Satzung.

(7) Aufgrund der Besonderheit des Strandabschnittes 6 G westlich der Seebrücke haben die dortigen Strandkorbvermieter bis zu 5 ganztägige Veranstaltungen pro Jahr zu dulden. Im Falle einer solchen Veranstaltung mit öffentlichem Interesse haben die dortigen Strandkorbvermieter die vollständige Einschränkung der Vermietung bis zu 24 h zu dulden. Darüber hinaus zahlt der Veranstalter den von der Veranstaltung betroffenen Strandkorbvermietern eine Entschädigung von 6,00 € pro Tag, max. für 40 Strandkörbe.

Ergänzung §5 Strandkörbe:

Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

Ergänzung und Neuaufnahme § Feuer und Grillen am Strand

(1) Das Abbrennen von Feuerwerken, offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u. ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.

(2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Volksfesten, Beachvolleyballturnieren u. ä.).

(3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

Änderung Anlage 1:

Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Strandabschnitten (2 der Satzung) von Aufgang bis Aufgang

1. Stellflächen für Strandkörbe : 6A, 6B- 6G, 6H1-6i, 6K-6L
2. Verkaufsstellflächen
3. mobiler Handel 6 A - 6 N
4. Stellflächen für Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte: 6 H
5. Stellflächen für Sport- und Spielgeräte: 6 B, 6 H, 6 L
6. Sportstrand: 6 H
7. Strandabschnitt für Veranstaltungen: 6 G-6 H, 6 L

Änderung zu Anlage 2 Gebühren für die Sondernutzung am Strand (10 Abs. 3 der Satzung)

1. Aufstellen eines Strandkorbes jährlich 37,00 € je Strandkorb

Änderung zu Anlage 3:

Ausgehend von einer durchschnittlichen Aufstellfläche je Strandkorb von ca. 1 m² zuzüglich entsprechend notwendiger Erholungsfläche wird als Grundlage für die Berechnung der maximalen Anzahl aufzustellender Strandkörbe eine benötigte Fläche von 20 m² je Strandkorb zu Grunde gelegt. Diese Fläche gewährleistet die Ordnung innerhalb der Strandkörbe und deren Nutzern und ermöglicht die angestrebte Erholungsfunktion.

§ 5 Abs. 1 a) der Satzung: Strandabgang 6B-Spielgerät bis Strandabgang 6G östlich der Seebrücke

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung der dünenseitigen Laufbretter sowie eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 3-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt: 15 m tief x 550 m lang = 7.500 m²

8.250 m² : 20m²/Strandkorb = 412 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 412 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 b) der Satzung: Strandabgang 6G westlich der Seebrücke

Unter Berücksichtigung der Zufahrt für das Rettungsboot der Wasserrettung unterhalb des Hauptrettungsturmes ergibt sich an diesem Strandabschnitt:

Aufstellfläche gesamt: 20 m tief x 40 m lang = 800 m²

800 m² : 20m²/Strandkorb = 40 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 40 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 c) der Satzung: Strandabgang 6H1 bis 6I (Hundestrand)

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung der dünenseitigen Laufbretter sowie eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 3-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt: 15 m tief x 150 m lang = 2.250 m²

2.250 m² : 20m²/Strandkorb = 112 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 112 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 d) der Satzung: Strandabgang 6A

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 3-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt: 15 m tief x 100 m lang = 1.5000 m²

1.500 m² : 20m²/Strandkorb = 75 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 75 Strandkörbe aufgestellt werden.

§ 5 Abs. 1 d) der Satzung: Mischstrand 6K-6L

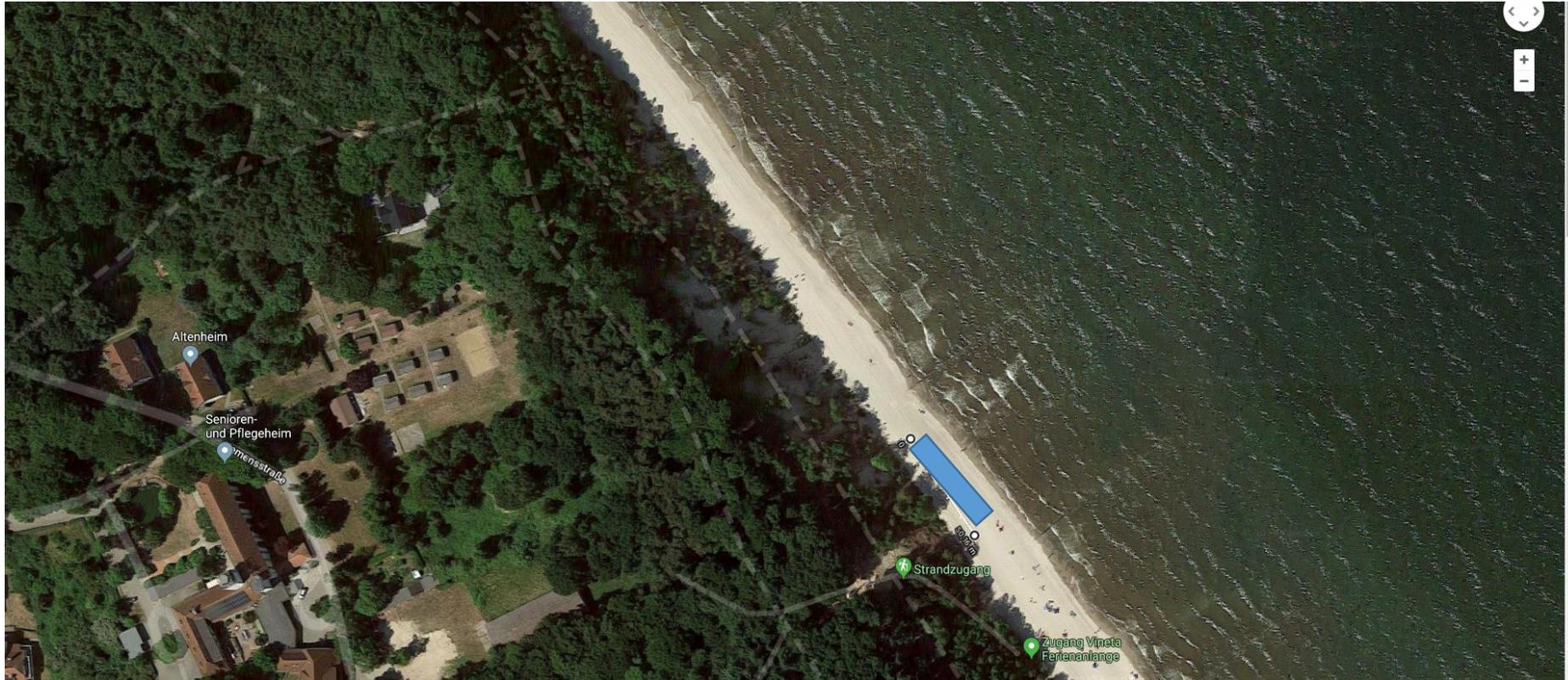
Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 2-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt: 10 m tief x 250 m lang = 2.5000 m²

2.500 m² : 20m²/Strandkorb = 125 Strandkörbe

An diesem Strandabschnitt können somit maximal 125 Strandkörbe aufgestellt werden.

Strandbereich 6A:
50 lang x 15m Breit



Strandbereich 6k-6L:
250 lang x 10m Breit

